

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 97 Schulgesetz – Berufskolleg

Eingangsstempel Schule
_____ Unterschrift

Wird von der Schule ausgefüllt									
Ordnungsmerkmal									
0	5	9	1	4	0	0	0	G	S
Schulmerkmal									

Schüler*in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers			
Familienname		Vorname	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Geburtsdatum	Telefon	Schwerbehindertenausweis <input type="checkbox"/> ja (Nachweis beifügen)	Klasse

Sorgeberechtigte*r - nur bei Minderjährigen ausfüllen - <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers			
Familienname		Vorname	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	

Bankverbindung <input type="checkbox"/> Schüler*in <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte*r		
Kreditinstitut	BIC	IBAN

Ich beantrage die Schülerfahrkosten für die Fahrten zur/zum							
<input type="checkbox"/> Schule				<input type="checkbox"/> Praktikum (Name des Betriebes, Straße, Ort):			
Entfernung (Hin- u. Rückf.) km	Schultage/ Woche	Unterricht <input type="checkbox"/> wöchentl. <input type="checkbox"/> 14tägig <input type="checkbox"/> Blockunterricht		Entfernung (Hin- u. Rückf.) km	Praktikumstage/ Woche	Praktikum <input type="checkbox"/> wöchentl. <input type="checkbox"/> monatlich	
Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> ÖPNV	Verkehrsverbund	Preisstufe	Ticketart <input type="checkbox"/> Abo Nachweis beifügen	Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> ÖPNV	Verkehrsverbund	Preisstufe	Ticketart <input type="checkbox"/> Abo Nachweis beifügen
<input type="checkbox"/> PKW als Fahrer*in <input type="checkbox"/> Mofa/Moped <input type="checkbox"/> Fahrrad				<input type="checkbox"/> PKW als Fahrer*in <input type="checkbox"/> Mofa/Moped <input type="checkbox"/> Fahrrad			
Mitfahrer/in (Familienname, Vorname, Straße, Ort)						Entfernung (Hin- u. Rückf.)	
1.						km	
2.						km	
3.						km	

Ich erkläre hiermit,

- dass ich keine Fahrkostenerstattung von einer anderen Stelle (z.B. Arbeitsförderungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz) erhalte,
- das Merkblatt zu den Schülerfahrkosten erhalten und zur Kenntnis genommen habe,
- meine persönlichen Angaben zum Zwecke der Erstattung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden und
- die Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum _____

Unterschrift Schüler*in _____

Unterschrift Sorgeberechtigte*r – bei Minderjährigen _____

Feststellung Fachbereich Bildung
<input type="checkbox"/> Antrag genehmigt
<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt
Sachlich und richtig festgestellt
_____ Datum, Unterschrift

Kostenübernahme Schulbesuch			Mitfahrer/in	
Zeit- raum	Betrag	Verk Mittel	Lfd. Nr.	Betrag

Kostenübernahme Praktikum		
Zeit- raum	Betrag	Verk. Mittel

Merkblatt zu den Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten werden für den Besuch folgender Bildungsgänge übernommen:

- Bildungsgänge für Schüler*innen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Auszubildendenvorbereitung in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulklassen 11 und 12 S)
- Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege

Nicht übernommen werden Fahrkosten

- für den Besuch der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schüler*innen in einem Berufsausbildungsverhältnis (Ausnahme Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen),
- der Bildungsgänge für Schüler*innen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Teilzeitform,
- der Fachschule (Ausnahme Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege),
- der Fachoberschulklassen 12 B und 13.

Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist jedoch ausgeschlossen, sofern der/die Schüler*in Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Notwendige Fahrkosten

Fahrkosten können nur übernommen werden, wenn sie notwendig entstehen.

Dies ist der Fall, wenn aus folgendem Grund ein Verkehrsmittel benutzt werden muss:

- Der Schulweg zur nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (z. B. Praktikumsbetrieb) in der einfachen Entfernung mehr als 5 km beträgt (als Schulweg gilt die kürzeste verkehrsmäßige Fußstrecke).
- Nächstgelegene Schule ist das Berufskolleg mit dem entsprechenden Bildungsgang, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Schülerfahrkosten zu einer nicht nächstgelegenen Schule können nur dann übernommen werden, wenn der/die Schüler*in sich vor Beginn des Schuljahres (spätestens bis zum 31.07.d.J.) um eine Aufnahme an der nächstgelegenen Schule bemüht hat und diese aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich war. Dieser Sachverhalt ist durch eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Schule nachzuweisen.

- Für Berufsschulen Bezirksfachklassen oder bezirksübergreifende Fachklassen gebildet sind, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist bzw. die mit dem Einverständnis des Ausbildungsbetriebes besucht wird. Eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes ist vorzulegen.
- Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe vorliegen. Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von 8 Wochen überschritten wird. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulweges wesentlich beeinträchtigen. Gesundheitliche Gründe sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Evtl. erfolgt in diesen Fällen auch eine amtsärztliche Begutachtung.
- Eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises zu erbringen; aus ihr muss ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist.
- Der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

Wirtschaftlichste Beförderung

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler*innen notwendig entstehen. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die/den Schüler*in unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs zumutbar ist.

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Es werden nur die notwendigen Kosten des günstigsten Schüler-/Azubitickets übernommen (preisgünstigster Tarif – mtl. Höchsterstattung zzt. SchokoTicket und Youngticket - VRR, Schüler-/Azubi-Abo Westfalen - Westfalentarif).

Sofern die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist, kommt als wirtschaftlichste Beförderung die Beförderung mit Privatfahrzeugen in Betracht.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen nicht zumutbar:

- wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle mehr als 2 km beträgt,
- wenn der regelmäßige Schulweg, auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung, für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über 3 Stunden in Anspruch nimmt,
- wenn der/die Schüler*in überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss,
- wenn bei Schüler*innen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegt.

In der Regel ist dann die Benutzung eines Privatfahrzeuges jedoch nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig. Wenn dann noch vorgenannte Voraussetzungen vorliegen, werden die Kosten für die Benutzung eines Privatfahrzeuges auch für die gesamte Strecke Wohnung und Schule erstattet.

Mitnahmeentschädigung

Eine Mitnahmeentschädigung kann nur der/die Fahrer/in des PKW geltend machen. Die/Der Mitgenommene hat keinen eigenen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten.

Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung

- PKW 0,13 €/km
- Sonstiges Kraftfahrzeug (Mofa, Krad) 0,05 €/km
- Fahrrad 0,03 €/km
- Mitnahmeentschädigung 0,03 €/km

Fahrkostenzuschuss/Eigenanteil

Für Schüler*innen

- von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR übernommen,
- von Berufsfachklassen und der Fachoberschule werden Fahrkosten nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen, vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil von zzt. 14,00 € monatlich. Die Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 100,00 € monatlich gilt nicht für schwerbehinderte Schüler*innen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (Nachweis erforderlich).

Fahrkostenantrag und Antragsfrist

Der „Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten – Berufskolleg“ soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Frühester Zeitpunkt für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist der Tag des Antragseingangs beim Schulsekretariat. Antragsformulare befinden sich sowohl auf der Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de – Formulare – Schülerfahrkosten) und als Vordruck im Schulsekretariat. Diesen Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben in Papierform im Original im Schulsekretariat der besuchten Schule abgeben – nicht per Mail senden).

Fahrkostenerstattung

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt auf Antrag mit dem Formular „Abrechnung von Schülerfahrkosten – Berufskolleg“. Antragsformulare befinden sich sowohl auf der Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de – Formulare – Schülerfahrkosten) und als Vordruck im Schulsekretariat. Diesen bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben in Papierform im Schulsekretariat der besuchten Schule abgeben – nicht per Mail senden).

Die Erstattung von Schülerfahrkosten erfolgt 3 x jährlich für die Abrechnungszeiträume

- August bis November (Abgabe Schulsekretariat vor den Weihnachtsferien)
- Dezember bis Februar (Abgabe Schulsekretariat vor den Osterferien)
- März bis Juni/Juli (Abgabe Schulsekretariat vor den Sommerferien)
- Ausnahme: Bei Blockunterricht: Nach Ende des Blocks

Ein Anspruch auf Fahrkosten besteht nur für die tatsächlich anwesenden Schultage.

Der Antrag „Abrechnung von Schülerfahrkosten“ kann nicht im Voraus gestellt werden.

Sie müssen am Ende der og. Abrechnungszeiträume jeweils einen gesonderten Antrag stellen.

In den Ferien werden von dem Schulsekretariat die angegebenen Schulbesuchstage anhand des Klassenbuches kontrolliert. Die Auszahlung der Fahrkosten erfolgt jeweils einige Wochen nach Ablauf der Erstattungszeiträume.

Eine Zahlung erfolgt grundsätzlich ab einem Betrag von 5,00 €.